



Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 55 ¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.